

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003788/2025
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Andreas Schwab (PPE)

Betrifft: Wertungskonformität zwischen EU- und Schweizer Kartellrecht –
Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen aus der
EU

Seit einem Grundsatzentscheid des Schweizer Bundesgerichts vom 28.6.2016 (Gaba) geht die Wettbewerbskommission (WEKO) davon aus, dass die in Artikel 5 Kartellgesetz aufgeführten Abreden grundsätzlich eine erhebliche Wettbewerbsbeschränkung darstellen. Eine tatsächliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs ist dabei nicht erforderlich.

Demgegenüber verlangt der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass in jedem Einzelfall genau geprüft werden muss, ob ein Verhalten tatsächlich wettbewerbschädlich ist. Ein rein formbasierter Ansatz ohne einzelfallbezogene Analyse des jeweiligen Gesamtkontexts ist nach Unionsrecht unzulässig.

In der nun im Schweizer Parlament diskutierten Motion Français wird gefordert, Artikel 5 Kartellgesetz so anzupassen, dass qualitative und quantitative Kriterien in die Erheblichkeitsprüfung einbezogen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass stets im relevanten Kontext und anhand ökonomischer Schädigungstheorien begründet werden muss, weshalb ein konkretes Verhalten den Wettbewerb beschränkt.

1. Wie bewertet die Kommission die angedachte Einführung einer qualitativen und quantitativen Gesamtbeurteilung im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung von Abreden nach Artikel 5 Absätze 3 und 4, und kann damit ein Gleichklang des Wettbewerbsrechts zwischen EU und Schweiz erreicht werden?
2. Kann durch die in der Motion Français angeregten Einführung einer qualitativen und quantitativen Gesamtbeurteilung in Artikel 5 Kartellgesetz ein Gleichklang zwischen EU- und Schweizer Wettbewerbsrecht erreicht werden?
3. Sind im Falle eines Scheiterns der Kartellgesetzrevision für Unternehmen aus der EU gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten?

Eingang: 30.9.2025